

---

**Eilmaßnahme zur Durchführung des Sommersemesters  
unter Covid-19 Bedingungen  
Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und  
Beschlüsse**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

**1. Art. I**

---

§33b der APB in der Fassung vom 01.10.2020 (SB 2020 V S. 1)  
erhält folgende Fassung:

**§ 33b Zweite Wiederholungsprüfungen des  
Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21  
und des Sommersemesters 2021**

Zweite Wiederholungsprüfungen des Sommersemesters 2020,  
des Wintersemesters 2020/21 **und des Sommersemesters 2021**  
gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.  
Davon ausgenommen sind Prüfungen, die aufgrund einer  
Täuschung oder Ordnungswidrigkeit nach §38 als "nicht  
bestanden" gewertet werden.

Seite  
3/4

---

**2. Art. II**

---

Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 APB kann von Prüfungen des  
Wintersemesters 2020/21 **und des Sommersemesters 2021** bis zum  
Beginn der Prüfung per E-Mail an das zuständige Studienbüro ein  
Rücktritt erklärt werden.

---

**3. Art. III**

---

Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der  
APB und zur PO/AT der TU Darmstadt zur Zulässigkeit alternativer  
Prüfungsformen aufgrund der Corona-Situation, genehmigt vom  
Präsidium am 08.01.2021, SB 2021 II S. 32

Artikel II der Satzung erhält folgende Fassung:

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der  
Satzungsbeilage in Kraft und gilt für die Prüfungen des  
Wintersemesters 2020/21 **und des Sommersemesters 2021**.

Darmstadt, den 11. Feb. 2021

Professorin Dr. Tanja Brühl  
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

---

#### **4. Art. IV**

---

Bei der Anwendung von § 59 IV HHG (Exmatrikulation wegen fehlender Leistungen innerhalb von vier Semestern) werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 nichtmitgerechnet. Damit wird der individuellen Regelstudienzeit nach § 2 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich Rechnung getragen.



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

---

#### **5. Art. V**

---

Diese Eilmaßnahme wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, den 11. Feb. 2021

Seite  
4/4

Professorin Dr. Tanja Brühl  
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

